S 9 KG 14/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KG 14/00
Datum	26.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 16/01
Datum	23.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 26. MÃ¤rz 2001 aufgehoben und die Klage gegen die Bescheide vom 11. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2000 und den Bescheid vom 25. Mai 2000 abgewiesen.
II. Die Klage auf Feststellung der NichtberÃ¼cksichtigung der Leistungen allocations familiales bei der GewÃ¤hrung des Erstkindergelds wird abgewiesen.
III. AuÃ□ergerichtliche Kosten beider RechtszÃ¼ge sind nicht zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he des von der Beklagten vorschussweise oder endgÃ¼ltig festgesetzten Kindergelds fÃ¼r das erste von zwei Kindern des KlÃ¤gers im Zeitraum zwischen dem 01.09.1998 und dem 31.05.2000. (Hinweis: Bei den im Tatbestand angefÃ¼hrten Anmerkungen handelt es sich bereits um rechnerische Ergebnisse, Hinweise und Wertungen des Senats, um die in den Bescheiden der Beklagten teils nicht dargestellten Sachverhalte und UmstÃ¤nde zu erlÃ¤utern und die VorgÃ¤nge zu verdeutlichen.)

Der im Jahre 1961 geborene KlÃ¤ger, ein deutscher StaatsangehÃ¶riger, war versicherungspflichtiger Arbeitnehmer der Firma O. H. mit ArbeitsstÃ¤tte in V./BRD und zugleich selbstÃ¤ndig als Heilpraktiker in B./BRD tÃ¤tig. Seine Ehefrau, eine franzÃ¶sische StaatsangehÃ¶rige, war als Lehrerin bei der I. beschÃ¤ftigt. Aus der Ehe sind die Kinder R. , geb. 1995, und T. , geb. 1997, hervorgegangen (spÃ¤ter noch der Sohn M. , geb. 2001). Die FamilienangehÃ¶rigen hatten ihren Wohnsitz in Frankreich.

Nach Bezug von Kindergeld fÃ¼r R. â□□ von Seiten des franzÃ¶sischen Staates werden bei einem ersten Kind keine Familienleistungen gezahlt â□□ hob die Beklagte mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Bescheid vom 21.11.1997 die Kindergeldbewilligung fÃ¼r R. mit Wirkung ab 01.12.1997 auf, weil ein vorrangiger Anspruch des KlÃ¤gers auf franzÃ¶sische Familienleistungen bestehe und wegen Geburt des zweiten Kindes der deutsche Anspruch neu geprÃ¼ft werden mÃ¼sse. Die Verwaltung der Akademie bescheinigte dann unter dem 13.01.1998 den Bezug des "franzÃ¶sischen Kindergelds" (allocations familiales â□□ AF = Familienbeihilfe fÃ¼r Kinder) fÃ¼r zwei Kinder von monatlich 675,00 Franc seit 01.10.1997 durch die Ehefrau des KlÃ¤gers.

Mit Bescheid vom 04.02.1998 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger einen Vorschuss auf den zustehenden Differenzbetrag zwischen den deutschen und den franzÃ¶sischen Leistungen ab 01.01.1998 in GesamthÃ¶he von 240,00 DM monatlich und wies darauf hin, dass die endgÃ¼ltige Entscheidung Ã¼ber die HÃ¶he des Kindergelds nach Ablauf des Kalenderjahrs erfolge; hierzu werde eine Bescheinigung Ã¼ber die HÃ¶he der zustehenden Familienleistungen des Vorjahres von der Familienkasse (gemeint: Bescheinigung Ã¼ber die franzÃ¶sischen Familienleistungen im Jahre 1998) angefordert. Mit gleichem Bescheid vom 04.02.1998 erfolgte die Bewilligung des Kindergelds fÃ¼r die Zeit vor dem 01.01.1998. Die dem Bescheid anliegende Berechnung weist gesondert fÃ¼r beide Kinder ab 01.01.1998 folgende monatliche Vorschusszahlung auf: Kindergeld 220,00 DM auslÃ¤ndische Familienleistungen 100,00 DM Unterschiedsbetrag an Kindergeld 120,00 DM Gesamtkindergeld 240,00 DM. Der Betrag von 100,00 DM an auslÃ¤ndischen Familienleistungen wurde hierbei nicht erlÃ¤utert (Anmerkung des Senats: Diese ergibt sich bei Zurechnung der AF von 675,00 Franc monatlich fÃ¼r 1997 in halber HÃ¶he pro Kind und Umrechnung der FremdwÃ¤hrung in DM nach damaligem Wechselkurs).

Anstelle von 240,00 DM monatlich wurden ab 01.01.1999 â□□ laut Zahlliste der Beklagten â□□ monatlich 300,00 DM fÃ¼r zwei Kinder gezahlt (Anmerkung des Senats: Nach dem BKGG hatte sich das Kindergeld pro Kind auf 250,00 DM erhÃ¶ht; 250,00 DM abzÃ¼glich eines vorlÃ¤ufigen Anrechnungsbetrags von 100,00 DM aus AF ergibt 150,00 DM monatlich pro Kind, damit insgesamt 300,00 DM).

Die Beklagte holte eine Auskunft der I. vom 03.05.1999 Ã¼ber die franzÃ¶sischen Leistungen fÃ¼r das Jahr 1998 ein. Bescheinigt wurden fÃ¼r das erste Kind R. keinerlei Leistung und fÃ¼r das zweite Kind T. von Januar bis Dezember 1998 monatlich 682,00 Franc allocations familiales â□□ AF â□□ sowie von September bis Dezember 1998 monatlich 980,00 Franc allocation pour jeune enfant â□□ APJE â□□

(Kleinkindbeihilfe).

Mit erstem streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 11.05.1999 wurde laut Inhalt des ersten Satzes dieses Bescheids der Kindergeldanspruch fÃ¼r die Zeit von September 1998 bis Mai 1999 abschlieÃend festgesetzt (eine BeschrÃ¤nkung allein auf eines von beiden Kindern ist hierbei nicht erwÃ¤hnt), wobei auf die anliegende Berechnung verwiesen wurde. Es folgt dann im Bescheid folgender Text: "WÃ¤hrend des vorstehend genannten Zeitraums (Anmerkung: 01.09.1998 bis 31.05.1999) sind Ihnen vorschussweise Kindergeld-UnterschiedsbetrÃ¤ge gezahlt worden in HÃ¶he von 480,00 DM. Aufgrund der abschlieÃenden Festsetzung ergibt sich eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 480,00 DM." (Anmerkung des Senats: gemeint ist hier, was sich auch aus der Anlage zum Bescheid nicht ergibt: Gezahlt wurden fÃ¼r das zweite Kind T. im Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.1998 vorschussweise 4 x 120,00 DM = 480,00 DM). "FÃ¼r das laufende Jahr wurde aus gleichen GrÃ¼nden auch fÃ¼r die Zeit bis Mai 1999 Kindergeld in HÃ¶he von 750,00 DM Ã¼berzahlt" (Anmerkung des Senats: gemeint ist hier nur das Kindergeld fÃ¼r T. , vorschussweise gezahlt von Januar bis Mai 1999 in HÃ¶he von 150,00 DM x 5 Monate = 750,00 DM, ebenfalls nicht ersichtlich aus der Abrechnung). Ãberzahlt wurde somit insgesamt ein Betrag in HÃ¶he von 1.230,00 DM, welcher von Ihnen gemÃ¤Ã Â§ 42 Abs.2 SGB I zu erstatten ist." Aus der Anlage zum Bescheid vom 11.05.1999 mit Berechnung ergeben sich nur unvollstÃ¤ndige Zahlen fÃ¼r das zweite Kind T. , nÃ¤mlich Kind T. Zeitraum September bis Dezember 1998 a) Kindergeld 220,00 DM b) auslÃ¤ndische Familienleistungen 394,00 DM c) Unterschiedsbetrag an Kindergeld = 0,00 DM x 4 Monate = 0,00 DM

Kind T. Zeitraum Januar bis Mai 1999 a) Kindergeld 250,00 DM b) auslÃ¤ndische Familienleistungen 394,00 DM c) Unterschiedsbetrag an Kindergeld 0,00 DM x 5 Monate = 0,00 DM (Anmerkung des Senats: Der Betrag von 394,00 DM an auslÃ¤ndischen Familienleistungen ist nicht erlÃ¤utert. Rechnerisch ergibt er sich aus der HÃ¤lfte der AF von 682,00 Franc zuzÃ¼glich der Kleinkindbeihilfe von 980,00 Franc, damit 341,00 Franc + 980,00 Franc = 1.321,00 Franc = 394,00 DM). Am Schluss des Bescheids findet sich noch die Bemerkung: "insgesamt zustehender Unterschiedsbetrag an Kindergeld fÃ¼r T. 0,00 DM im Jahr 1998 (Anmerkung des Senats: falsch, zutreffend ist der Zeitraum von September 1998 bis Mai 1999) bereits gezahltes Kindergeld 1.230,00 DM es erfolgte eine Ãberzahlung von 1.230,00 DM". Nicht in der Berechnung (Anlage zum Bescheid vom 11.05.1999) enthalten ist eine endgÃ¼ltige Festsetzung des Kindergelds mit Abrechnung des Kindergeldvorschusses fÃ¼r das erste Kind R. in dem laut Bescheidtext geregelten Zeitraum vom 01.09.1998 bis 31.05.1999.

Mit einem zweiten Bescheid vom 11.05.1999 wurde dem KlÃ¤ger auf die ab 01.06.1999 zustehenden DifferenzbetrÃ¤ge fÃ¼r beide Kinder ein Vorschuss gemÃ¤Ã Â§ 42 SGB I gewÃ¤hrt; aus der Anlage zum Bescheid ergab sich: Kind R. (monatlich ab 01.06.1999) a) Kindergeld 250,00 DM b) auslÃ¤ndische Familienleistungen 102,00 DM c) Unterschiedsbetrag an Kindergeld 148,00 DM

Kind T. (monatlich ab 01.06.1999) a) Kindergeld 250,00 DM b) auslÃ¤ndische Familienleistungen 394,00 DM c) Unterschiedsbetrag an Kindergeld 0,00 DM.

Unterschiedsbetrag insgesamt 148,00 DM. Nicht im Bescheid dargelegt sind die abgezogenen BetrÃ¤ge der auslÃ¤ndischen Familienleistungen (Anmerkung des Senats: 102,00 DM hinsichtlich R. entsprechen 341,00 Franc, der HÃ¤lfte der AF von 682,00 Franc fÃ¼r 1998; 394,00 DM hinsichtlich T. entsprechen 341,00 Franc aus AF zuzÃ¼glich der Kleinkindbeihilfe von 980,00 Franc fÃ¼r 1998, damit dem Betrag von 1.321,00 Franc).

Gegen beide Bescheide vom 11.05.1999 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein, als er die Zahlungen der Beklagten von Januar 1998 bis Dezember 1999 rÃ¼gte. Er vertrat die Auffassung, das franzÃ¶sische Kindergeld (AF) dÃ¼rfe nicht beim ersten Kind angerechnet werden, sei nur eine Leistung fÃ¼r das zweite Kind. FÃ¼r Juli bis Dezember 1999 errechnete der KlÃ¤ger hinsichtlich des Kindergelds fÃ¼r das zweite Kind T. einen Unterschiedsbetrag von 47,85 DM, weil die Kleinkindbeihilfe nur fÃ¼r ein Jahr, ohne Sommerferien, gewÃ¤hrt werden wÃ¼rde.

Wegen ErhÃ¶hung des Kindergelds nach dem BKGG ab 01.01.2000 zahlte die Beklagte (vorschussweise) monatlich Kindergeld fÃ¼r R. ab Januar von 168,00 DM (270,00 DM Kindergeld â 102,00 DM aus AF = 168,00 DM).

Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 15.02.2000 zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, die fÃ¼r zwei Kinder in Frankreich gezahlte AF sei auf zwei Kinder zu verteilen, lediglich die APJE werde nur bei dem Kind angerechnet, fÃ¼r das sie geleistet werde. Diese Handhabung entspreche einer Abmachung mit der CAF und der Verbindungsstelle in Frankreich. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse die Zuvielzahlung von 1.230,00 DM zurÃ¼ckerstatten.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg erteilte die Beklagte ferner die Bescheide vom 25.05.2000 und vom 24.05.2000, die die Beklagte hÃ¶chstwahrscheinlich nicht dem Sozialgericht vorgelegt hatte und die auch der KlÃ¤ger laut Inhalt der Klageakte nie erwÃ¤hnte. Auf der Grundlage einer am 28.02.2000 bei der Beklagten eingegangenen Bescheinigung der I. Ã¼ber Familienleistungen im Jahre 1999 (von Januar bis Dezember monatlich 687,00 Franc AF fÃ¼r zwei Kinder und von Januar bis September monatlich 986,00 Franc APJE fÃ¼r T.) erging der Bescheid vom 25.05.2000, mit dem das Kindergeld fÃ¼r zwei Kinder in der Zeit von Januar 1999 bis Mai 2000 abschlieÃend festgestellt wurde; die Berechnung kÃ¶nne aus der Anlage zum Bescheid entnommen werden (Anmerkung des Senats: es existieren nur zwei Anlagen zum gleichzeitig versandten Bescheid vom 24.05.2000, der die Vorschusszahlungen ab 01.06.2000 regelt). Weiterhin heiÃt es wÃ¶rtlich im Bescheid: "WÃ¤hrend des vorstehend genannten Zeitraumes (Anmerkung: also Januar 1999 bis Mai 2000) sind Ihnen vorschussweise Kindergeld-UnterschiedsbetrÃ¤ge gezahlt worden in HÃ¶he von 2.536,00 DM. Da sich aufgrund der abschlieÃenden Festsetzung ein niedrigerer Gesamtkindergeldbetrag ergibt, ist eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 316,00 DM entstanden." (Anmerkung des Senats: Die oben genannten Feststellungen beziehen sich richtigerweise nur auf den Zeitraum von Januar bis Dezember 1999. Die Zusammensetzung des Betrags von 2.536,00 DM wurde von der Beklagten nicht erlÃ¤utert, ergibt sich u.a. aus der Zahlungsliste der Beklagten und einer

rechnerischen Ãberlegung: Januar bis Mai 1999 (zwei Kinder): 300,00 DM x 5 Monate = 1.500,00 DM (250,00 DM Kindergeld â 100,00 DM AF = 150,00 DM Unterschiedsbetrag x 2 Kinder = 300,00 DM monatlich) Juni bis Dezember 1999 (nur fÃ¼r R.): 148,00 DM x 7 Monate = 1.036,00 DM (250,00 DM Kindergeld â 102,00 DM AF = 148,00 DM) insgesamt Januar bis Dezember 1999 2536,00 DM).

Laut Abrechnung der Beklagten (erste Anlage zum Vorschussbescheid vom 24.05.2000), die nur den Zeitraum von Januar bis Dezember 1999 umfasst und auch insoweit nur die fÃ¼r zwei Kinder endgÃ¼ltig zustehenden Leistungen und nicht die gezahlten Leistungen anfÃ¼hrt, ergibt sich fÃ¼r das Jahr 1999 ein Gesamtbetrag an zustehendem Kindergeld von 2.220,00 DM, ausgewiesen im Einzelnen folgendermaÃen: Kindergeld fÃ¼r R. Januar bis Dezember 1999 250,00 DM Kindergeld â 102,00 DM AF = 148,00 DM x 12 = 1776,00 DM. (Anmerkung des Senats: Korrigiert wurde damit die HÃ¶he des von Januar bis Mai 1999 geleisteten Vorschusses in HÃ¶he von 150,00 DM monatlich auf DM 148,00 monatlich, damit insgesamt um 2,00 DM x 5 Monate = 10,00 DM.) Kindergeld fÃ¼r T. von Oktober bis Dezember 1999 250,00 DM Kindergeld â 102,00 DM AF = 148,00 DM x 3 Monate = 444,00 DM insgesamt zustehendes Kindergeld 2.220,00 DM.

Am Schluss der ersten Anlage zum Bescheid vom 24.05.2000 findet sich (fÃ¼r das Jahr 1999) folgende Schlussabrechnung: Insgesamt zustehender Unterschiedsbetrag an Kindergeld 2.220,00 DM bereits gezahlt â 2536,00 DM RÃ¼ckforderung â 316,00 DM.

Die Beklagte sprach weiterhin im Text des Bescheides vom 25.05. 2000 aus: "Sie erhalten eine Nachzahlung fÃ¼r die Zeit bis Mai 2000 in HÃ¶he von 830,00 DM. Im Ãbrigen verweise ich auf den Bescheid Ã¼ber die Neufestsetzung des Vorschusses fÃ¼r das laufende Jahr. Die Gesamtnachzahlung betrÃ¤gt somit 514,00 DM (830,00 DM â 316,00 DM)." (Anmerkung des Senats: Korrekterweise bezieht sich die Nachzahlung von 830,00 DM auf die Zeit von Januar bis Mai 2000 und ist nicht dargelegt worden). Andeutungsweise ergibt sich ein Hinweis in der zweiten Anlage zum weiteren Bescheid vom 24.05.2000, der eigentlich nur die GewÃ¤hrung eines Vorschusses fÃ¼r die Zeit ab 01.06.2000 betrifft. Hier ist folgende Berechnung festgehalten: Kind R. Zeitraum ab Januar 2000 a) Kindergeld 270,00 DM

b) auslÃ¤ndische Familienleistungen â 103,00 DM (Anmerkung des Senats: umgerechnet die HÃ¤lfte der neuen AF von 687,00 Franc)

c) Unterschiedsbetrag an Kindergeld = 167,00 DM.

Kind T. Zeitraum ab Januar 2000 a) Kindergeld 270,00 DM

b) auslÃ¤ndische Familienleistungen â 103,00 DM

c) Unterschiedsbetrag an Kindergeld = 167,00 DM

insgesamt zustehender Unterschiedsbetrag an Kindergeld (monatlich) 334,00 DM. (Anmerkung des Senats: Hieraus kann das von Januar bis Mai 2000 endgÃ¼ltig

zustehende Kindergeld fÃ¼r zwei Kinder von 334,00 DM x 5 Monate = 1.670,00 DM berechnet werden.)

Ebenso dargelegt hat die Beklagte nicht, dass sie â laut Zahlungsliste â ab 01.01.2000 vorschussweise ein Kindergeld allein fÃ¼r R. von 168,00 DM monatlich leistete, berechnete aus dem ab Januar 2000 gemÃ¤Ã dem BKGG erhÃ¶hten Kindergeld von 270,00 DM abzÃ¼glich der HÃ¤lfte der alten AF von 102,00 Franc = 168,00 DM, damit fÃ¼r Januar bis Mai 2001 insgesamt 840,00 DM. Weiterhin hat die Beklagte nicht dargelegt, dass das fÃ¼r Januar bis Mai zustehende Kindergeld von 1.670,00 DM mit den Vorschussleistungen von 840,00 DM verrechnet wurde, so dass sich noch eine Nachzahlung von 830,00 DM ergab. Die Nachzahlung fÃ¼r Januar bis Mai 2000 von 830,00 DM, die nunmehr im Bescheid vom 25.05.2000 als bloÃe Summe genannt wurde, wurde wiederum mit der "RÃ¼ckforderung" fÃ¼r das Jahr 1999 von 316,00 DM aufgerechnet, so dass sie sich auf den im Bescheid wiederum erwÃ¤hnten Betrag von 514,00 DM minderte.

[Anmerkung des Senats: Nicht zur Sprache kam, dass sich mit Bescheid vom 25.05.2000 die im Bescheid vom 11.05.1999 angesprochene RÃ¼ckforderung von 1.230,00 DM (Kind T. Zeitraum 01.09.1998 bis 31.05.1999) um 750,00 DM auf 480,00 DM minderte. Die Beklagte hatte nÃ¤mlich im Bescheid vom 11.05.1999 und auch im Bescheid vom 25.05.2000 das Kindergeld fÃ¼r T. endgÃ¼ltig festgesetzt, und zwar hinsichtlich des sich vom 01.01. bis 31.05.1999 Ã¼berschneidenden Zeitraums zweimal. Im Bescheid vom 11.05.1999 geht die Ãberzahlung von 1.230,00 DM zu 750,00 DM (5 x 150,00 DM) auf das vorschussweise geleistete und nicht zustehende Kindergeld fÃ¼r T. von Januar bis Mai 1999 zurÃ¼ck. Im Bescheid vom 25.05.2000 (Zeitraum 01.01. bis 31.05.1999) wurden 750,00 DM Ãberzahlung mehr oder minder heimlich aufgerechnet mit einer Nachzahlung von Kindergeld fÃ¼r T. von Oktober bis Dezember 1999 fÃ¼r insgesamt 3 x 148 = 444,00 DM und im Ãbrigen in HÃ¶he von 306,00 DM mit einer Nachzahlung fÃ¼r Januar bis Mai 2000. Die fÃ¼r das Jahr 1999 festgestellte RestÃ¼berzahlung des Kindergeldes fÃ¼r zwei Kinder von 316,00 DM geht zu 5 x 2,00 DM = 10,00 DM auf das fÃ¼r R. von Januar bis Mai 1995 vorschussweise geleistete Kindergeld zurÃ¼ck und betrifft im Ãbrigen zu 306,00 DM T â¦ Durch den den Bescheid vom 11.05.1999 teilweise abÃ¤ndernden und teilweise ergÃ¤nzenden Bescheid vom 25.05.2000 ist wegen Tilgung durch Aufrechnung die ehemals festgestellte RÃ¼ckforderung von 1.230,00 DM in HÃ¶he von 750,00 DM erloschen. Dies dÃ¼rfte dem KlÃ¤ger und der Beklagten unbekannt geblieben sein, zumal die Beklagte die von Januar bis Mai 1999 entstandene Ãberzahlung von 750,00 DM im Bescheid vom 11.05.1999 unrichtigerweise als gesamte Ãberzahlung von 1.230,00 DM fÃ¼r das Jahr 1998 fÃ¼hrte; sachdienliche Hinweise der Beklagten im Bescheid vom 25.05.2000 und auch spÃ¤ter fehlen jedenfalls.]

In dem weiteren Bescheid vom 24.05.2000 ist die vorschussweise Zahlung von 334,00 DM monatlich (2 x 167,00 DM fÃ¼r zwei Kinder) ab 01.06.2000 geregelt.

Der KlÃ¤ger hat gegen den Bescheid vom 25.05.2000 wegen der "letztendlichen" (gemeint: endgÃ¼ltigen) Berechnung des Kindergelds vom 01.01.1999 bis 31.05.2000 Widerspruch eingelegt, nicht aber gegen die Festsetzung des

Vorschusses ab 01.06.2000 mit Bescheid vom 24.05.2000.

Nach Antrag des KlÃ¤gers auf Kindergeld fÃ¼r das am 20.02.2001 geborene dritte Kind M. wurde die Bewilligung des Kindergelds fÃ¼r R. und T. fÃ¼r die Zeit ab 01.05.2001 gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs.1 SGB X zunÃ¤chst aufgehoben, weil die Anspruchsvoraussetzungen neu zu prÃ¼fen seien (Bescheid vom 08.06.2001). Nach Dienstaufsichtsbeschwerde des KlÃ¤gers erfolgten abÃ¤ndernde Bescheide und Neuregelungen des Kindergelds (Weiterzahlung des Kindergelds fÃ¼r R. und P. , Bewilligung des Kindergelds fÃ¼r M. ab 01.02.2001, vgl. u.a. Bescheid vom 05.07.2001).

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg wandte sich der KlÃ¤ger gegen "den Bescheid vom 11.05.1999" und den Widerspruchsbescheid vom 15.02.2000 wegen unrichtiger Anrechnung der AF, die nur ein Kindergeld fÃ¼r das zweite Kind sein sollten, auf das Kindergeld fÃ¼r R. und T. je zur HÃ¤lfte. Er gab dann spÃ¤ter in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 26.03.2001 an, dass es ihm bis heute lediglich um die RechtmÃ¤Ãigkeit der Anrechnung franzÃ¶sischer Leistungen auf das Kindergeld fÃ¼r R. (HÃ¶he des ersten Kindergelds) gehe. Ein drittes Kind sei ihm am 20.02.2001 geboren worden, so dass sich in Zukunft â beispielsweise bei Wegfall der APJE â eine Ã¤hnliche Fallgestaltung betreffend das zweite Kind ergeben kÃ¶nnte, weil fÃ¼r das dritte Kind in Frankreich vergleichsweise hohe Leistungen der AF gezahlt wÃ¼rden. Im Hinblick hierauf wurde â dem Sozialgericht war der Bescheid vom 25.05.2000 hÃ¶chstwahrscheinlich unbekannt â der Antrag in die Sitzungsniederschrift aufgenommen, die Bescheide der Beklagten vom 11.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2000 aufzuheben, soweit seit September 1998 eine Anrechnung franzÃ¶sischer Leistungen auf das deutsche Erstkindergeld fÃ¼r R. (26.07.1995) erfolgt ist, und festzustellen, dass eine Anrechnung auf das deutsche Erstkindergeld nicht zulÃ¤ssig ist. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und Ã¼bergab die Dienstanweisung DA 206.422. Vorgelegen haben dem Sozialgericht ferner die von ihm eingeholte Auskuft der I. , Familienkasse M. , vom 09.11.2000 Ã¼ber die von dort ab 01.02.1995 gezahlten Leistungen; hierin wurden die AF als Kindergeld fÃ¼r das zweite Kind angefÃ¼hrt. Beigelegen haben ein Auszug aus dem franzÃ¶sischen Code de la SecuritÃ© Social (Sozialgesetzbuch, unrichtig Ã¼bersetzt mit Sozialversicherungsgesetz) sowie Informationen zu Art.73 ff. der EWG-Verordnung 1408/71 mit fachbezogenen Richtlinien der franzÃ¶sischen Kindergeldkasse und eine LeistungsbroschÃ¼re Ã¼ber Kindergeld.

Mit Urteil vom 26.03.2001 hob das Sozialgericht die Bescheide der Beklagten vom 11.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2000 insoweit auf, als eine Anrechnung franzÃ¶sischer Leistungen auf das deutsche Erstkindergeld fÃ¼r R. (26.07.1995) ab September 1998 vorgenommen wurde; der Beklagten wurden auÃerdem die auÃergerichtlichen Kosten des (nicht durch einen BevollmÃ¤chtigten vertretenen) KlÃ¤gers auferlegt. Das Sozialgericht ging davon aus, dass die Beklagte den Bescheid vom 04.02.1998 Ã¼ber die Zahlung eines Vorschusses (Differenzbetrag) fÃ¼r zwei Kinder ab 01.01.1998 gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X (Ãnderung der EinkommensverhÃ¤ltnisse in Bezug auf franzÃ¶sische Sozialleistungen) geÃ¤ndert habe. Die allocations familiales (AF)

seien Leistungen, die in ihrer HÃ¶he das deutsche Kindergeld zum Ruhen brÃ¤chten, wobei es offen bleiben kÃ¶nne, ob die franzÃ¶sischen Leistungen von der AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit oder nicht von einer Versicherung, einer BeschÃ¤ftigung oder einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit abhÃ¤ngig seien; in beiden FÃ¤llen, einmal von Art.76 Abs.1 EWG-VO 1408/71, ein andermal von Art.10 Abs.1 EWG-VO 574/72, sei das Ruhen der deutschen Leistungen in HÃ¶he der franzÃ¶sischen Leistungen vorgesehen. Beide Vorschriften stellten ausdrÃ¼cklich und wÃ¶rtlich auf "denselben Zeitraum" und auf Leistungen "fÃ¼r dasselbe Familienmitglied" ab, so dass beim Ruhen eine personenbezogene Betrachtungsweise stattfinden mÃ¼sse. Aus der Bescheinigung der franzÃ¶sischen Stelle vom 03.03.1999 und der Stellungnahme vom 09.11.2000 gehe hervor, dass die franzÃ¶sische Leistung AF ausdrÃ¼cklich fÃ¼r das zweite Kind geleistet werde. Diese Mitteilung der fÃ¼r die franzÃ¶sische Leistung zustÃ¤ndigen Stelle sei fÃ¼r die Kammer bindend. Damit sei die Klage mit dem zuletzt gestellten Antrag erfolgreich gewesen.

Die Beklagte fÃ¼hrte das Urteil â so der nebenbei erfolgte Hinweis an den KlÃ¤ger in einem spÃ¤teren Bescheid vom 05.07.2001 â nicht aus, da geprÃ¼ft werde, ob "Revision" eingelegt werde; ein Antrag nach Â§ 199 Abs.2 SGG, die Vollstreckung aus dem Urteil auszusetzen, wurde nicht gestellt.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung macht die Beklagte geltend, die franzÃ¶sische Familienleistung AF sei auf die beiden Ã¤ltesten Kinder des KlÃ¤gers zu verteilen, so dass die HÃ¤lfte auf das deutsche Erstkindergeld fÃ¼r R. ab 01.09.1998 anzurechnen sei. Die vom Sozialgericht zugrunde gelegten Stellungnahmen franzÃ¶sischer BehÃ¶rden seien unerheblich, weil diese mit der DurchfÃ¼hrung der EWG-Verordnung nicht betraut seien. Dies sei vielmehr die franzÃ¶sische Verbindungsstelle mit Namen Centre de SecuritÃ© Sociales des travailleurs migrants in Paris. Die von der Beklagten in der DA 206.422 des Runderlasses 65/96 vertretene Auffassung, dass die AF gleichmÃ¤Ãig auf das erste und zweite Kind aufgeteilt werde, beruhe auf einem zwischen der franzÃ¶sischen Verbindungsstelle und der Hauptstelle der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit als deutsche Verbindungsstelle gefÃ¼hrten, in Kopie beigefÃ¼gten Schriftwechsel.

Der Senat forderte vom Centre de SecuritÃ© Sociales die gesetzlichen Vorschriften Ã¼ber die franzÃ¶sischen Kindergeldleistungen an. Die Verbindungsstelle Ã¼bersandte Texte der Art. L511-1, L512-1, L512-3, L521-1 und Art. D521-1, teilweise in mehreren Fassungen. Der Senat zog weiterhin die Kindergeldakte der Beklagten bei und bat nochmals um Ãbersendung aller nach dem 15.02.2002 ergangenen Bescheide, die in Mehrfertigung zusammen mit einer Zahlungsliste fÃ¼r das ab 04.04.1997 an den KlÃ¤ger geleistete Kindergeld Ã¼bersandt wurden.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil vom 26.03.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die

oben angefÃ¼hrten Akten und Unterlagen vor.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes, insbesondere hinsichtlich der Kindergeld-Feststellungen und -Abrechnungen der Beklagten und des Vortrags des KlÃ¤gers, wird hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143 ff., 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -) und in der Hauptsache begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens waren zwei Bescheide der Beklagten vom 11.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2000 und der Bescheid vom 25.05. 2000, die vorschussweise und endgÃ¼ltige Kindergeldbewilligungen im Zeitraum zwischen 01.09.1998 bis 31.05.2000 â mit zeitlichen LÃ¼cken â regelten. Der Bescheid vom 25.05.2000 wurde kraft Gesetzes (Â§ 96 Abs.1 SGG) bereits Gegenstand des Klageverfahrens, weil er den Bescheid vom 11.05.1999 (endgÃ¼ltige Festsetzung des Kindergelds fÃ¼r T. von September 1998 bis Mai 1999) ersetzt (und hinsichtlich der Zeit von Juni 1999 bis Mai 2000 fortgefÃ¼hrt), weiterhin den hinsichtlich des Kindergelds fÃ¼r R. unvollstÃ¤ndigen Bescheid vom 11.05.1999 wenigstens fÃ¼r die Zeit von Januar bis Mai 1999 ergÃ¤nzt (und im Ãbrigen bis Mai 2000 fortgefÃ¼hrt) hat.

Ab dem 01.06.2000 beginnt ein neuer Abrechnungsabschnitt. Die vorlÃ¤ufige Festsetzung des Kindergelds ab 01.06.2000 (Vorschussbescheid vom 24.05.2000) ist nicht mit Widerspruch angefochten worden (und muss es auch nicht, vorgegangen werden kann spÃ¤ter gegen die endgÃ¼ltige Festsetzung des Kindergelds). Es ergingen noch weitere Vorschussbescheide und auch endgÃ¼ltige Festsetzungen, letztere anscheinend lÃ¼ckenhaft (erst fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2001) sowie nicht oder nicht hinreichend behandelte WidersprÃ¼che gegen endgÃ¼ltige Festsetzungen des Kindergelds. Der Zeitraum ab 01.06.2000 muss im Berufungsverfahren unberÃ¼cksichtigt bleiben. Hierauf erstreckte sich weder die in erster Instanz erhobene Anfechtungsklage, die zwangslÃ¤ufig (wegen Â§ 96 SGG) auch auf die Zeit bis 31.05.2000 bezogen werden muss, noch die Entscheidung (Tenor) des Sozialgerichts, die ebenfalls bis zum 31.05.2000 Wirkung entfaltete; im Tenor und in der BegrÃ¼ndung des Urteils ist lediglich die Zeit ab 01.09.1998 ohne Endzeitpunkt benannt, und einbezogen war im Verfahren jedenfalls zwangslÃ¤ufig der Bescheid vom 25.05.2000, gleich ob das Sozialgericht hiervon Kenntnis hatte oder nicht hatte. Da aber der in den streitbefangenen Bescheiden geregelte Gegenstand selbst zeitlich begrenzt war, konnte dem Urteil des Sozialgerichts nicht Ã¼ber eine darÃ¼ber hinausgehende Zeit in der Zukunft Wirkung zukommen.

Entscheiden durfte der Senat im Berufungsverfahren nicht allgemeinhin Ã¼ber die Rechtswidrigkeit der Bescheide der Beklagten vom 11.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2000 und des Bescheides vom 25.05.2000; hier hÃ¤tten sich zahlreiche wesentliche BegrÃ¼ndungs- und AnhÃ¶rungsmÃ¤ngel gefunden, die zum Teil bis jetzt nicht behoben sind und zur Aufhebung des

Regelungswerks zumindest in Ã¼berwiegenden Teilen wegen grober Verfahrensfehler gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Nachdem (lediglich) eine Berufung der Beklagten vorlag, durfte der Senat nur insoweit durch Urteil entscheiden, als die Beklagte durch das erstinstanzliche Urteil beschwert war. Dies gilt fÃ¼r den gesamten Tenor des Urteils, die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide insoweit abzuÃ¤ndern, als eine Anrechnung franzÃ¶sischer Leistungen auf das deutsche Erstkindergeld fÃ¼r R. ab 01.09.1998 vorgenommen wurde. Allerdings wÃ¤re die Tragweite des erstinstanzlichen Urteils (rechtsgestaltende Wirkung, die die Beteiligten im Falle der Rechtskraft auch binden) als relativ unbedeutend einzuschÃ¤tzen gewesen, wenn nicht der vom Sozialgericht nicht gesehene Bescheid vom 25.05.2000 hinzugekommen wÃ¤re. Ohne den Bescheid vom 25.05.2000 hÃ¤tte das Urteil lediglich bewirkt, dass die Beklagte fÃ¼r das erste Kind R. hÃ¶here Vorschusszahlungen (ohne Anrechnung von AF) ab 01.09.1998 bis zum Ergehen der endgÃ¼ltigen Kindergeld-Festsetzung hÃ¤tte leisten mÃ¼ssen (vgl. hierzu den hinsichtlich der HÃ¶he des Vorschusses und des Beginns des erhÃ¶hten Vorschusses durch Urteil geÃ¤nderten zweiten Bescheid vom 11.05.1999); dies hÃ¤tte die Beklagte nicht gebunden, die endgÃ¼ltige Festsetzung der KindergeldhÃ¶he fÃ¼r das erste Kind wiederum mit Anrechnung der AF durchzufÃ¼hren und den Ã¼bersteigenden Vorschuss zurÃ¼ckzufordern (Â§ 42 Abs.2 SGB I â keine Bindungswirkung; siehe Urteil des BSG 31.08.1983 â 2 RU 80/82 in BSGE 55, 287, und vom 12.05.1992 â 2 RU 7/92 in SozR 3-1200 Â§ 42 Nr.2). Durch Hinzutreten des Bescheids vom 25.05. 2000 â der Vorschussbescheid ist damit fÃ¼r die Leistungszeit ab 01.01.1999 gegenstandslos geworden â wurde das dem KlÃ¤ger fÃ¼r R. zustehende Kindergeld endgÃ¼ltig fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1999 bis 31.05.2001 geregelt. Damit wurden durch das Urteil der (zweite) Bescheid vom 11.05.1999 und der Bescheid vom 25.05.2000 dahingehend geÃ¤ndert, dass die Beklagte (nur) fÃ¼r R.

a) hÃ¶here Vorschussleistungen ab 01.09.1998 (statt ab 01.06.1999) bis 31.12.1998 und

b) endgÃ¼ltig hÃ¶heres Kindergeld von 250,00 DM monatlich vom 01.01. bis 31.12.1999 abzÃ¼glich der gezahlten VorschÃ¼sse von 150,00 DM monatlich ab 01.01.1999 und von 148,00 DM mo natlich ab 01.06.1999 und

c) endgÃ¼ltig hÃ¶heres Kindergeld von 270,00 DM monatlich vom 01.01. bis 31.05.2000 abzÃ¼glich des Vorschusses von 168,00 DM monatlich zu zahlen hatte.

Soweit (in der Zeit vom 01.09.1998 bis 31.05.2000) reicht die Beschwer der Beklagten, und auch nur insoweit konnte der Senat entscheiden. Im Einzelnen ergibt sich hierzu folgendes, wobei der Senat zugleich darauf hinweisen will, worÃ¼ber bis heute "gerichtlich" in einer beide Prozessbeteiligten bindenden Weise entschieden worden ist und worÃ¼ber nicht, das heiÃt, wo zunÃ¤chst Handlungsbedarf seitens der Beklagten besteht und sie nicht davon ausgehen darf, dass mit dem Urteil des Senats alles abgetan wÃ¤re.

1. Hinsichtlich des zweiten Kindes T. liegt fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1998 bis 31.08.1998 der Vorschussbescheid vom 04.02.1998 vor (eine endgÃ¼ltige

Festsetzung ist insoweit bisher nicht erfolgt). FÃ¼r die Zeit vom 01.09. bis 31.12.1998 ist das Kindergeld mit erstem Bescheid vom 11.05.1999 und fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1999 bis 31.05.2000 mit Bescheid vom 25.05.2000 in endgÃ¼ltiger HÃ¶he und rechtsverbindlich festgestellt. Die RÃ¼ckforderung von 1.230,00 DM (laut Bescheid vom 11.05.1999) ist aber in HÃ¶he von 750,00 DM durch Aufrechnung laut Bescheid vom 25.05.2000 bereits getilgt. Letzteres wird die Beklagte selbst noch zu berichtigen haben; auÃerdem mÃ¶ge sie die weiteren Vorschussbescheide und endgÃ¼ltigen Festsetzungen des Kindergelds ab 01.06.2000 (einschlieÃlich der WidersprÃ¼che) in eigener ZustÃ¤ndigkeit prÃ¼fen.

2. Kind R. vom 01.01. bis 31.12.1998. Hinsichtlich des ersten Kindes liegt eine Vorschusszahlung vom 01.01. bis 31.12.1998 (120,00 DM monatlich) aufgrund des Bescheids vom 04.02.1998 vor; die Wirksamkeit der Regelung des Bescheids vom 04.02.1998 wurde ab 01.01.1999 beendet durch endgÃ¼ltige Festsetzung der KindergeldhÃ¶he ab diesem Zeitpunkt mit Bescheid vom 25.05.2000. Der zweite Bescheid vom 11.05.1999 (Vorschuss ab 01.06.1999 in HÃ¶he von 148,00 DM monatlich) ist ebenfalls aufgrund des Bescheids vom 25.05.2000 Ã¼berholt. Der erste Bescheid vom 11.05. 1999 betrifft entgegen dem ersten Anschein, wie dann die Auslegung anhand der Bescheidsanlage ergibt, nur das Kindergeld fÃ¼r T. und nicht fÃ¼r R. und ist nicht einschlÃ¤gig.

Der Senat hat das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben, soweit es in diesem Zusammenhang Ã¼berhaupt Wirkung entfalten konnte, nÃ¤mlich als es den zweiten Bescheid vom 11.05.1999 dahingehend abÃ¤nderte, dass die Beklagte vom 01.09. bis 31.12.1998 noch einen Vorschuss auf das Kindergeld ohne Anrechnung der AF hÃ¤tte zahlen mÃ¼ssen.

Die rechtlichen Ãberlegungen des Sozialgerichts hierzu sind unzutreffend. Zum Ausgangspunkt genommen hatte das Sozialgericht den rechtsverbindlich gewordenen, nicht streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 04.02.1998 (Vorschusszahlung von 120,00 DM monatlich fÃ¼r R. ab 01.01.1998). Dieser Bescheid soll nach Ansicht des Sozialgerichts gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X (Ãnderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse hinsichtlich des Bezugs von Sozialleistungen) von der Beklagten mit (zweitem) Bescheid vom 11.05.1999, damit ab 01.06.1999, geÃ¤ndert worden sein; tatsÃ¤chlich betrug der Vorschuss fÃ¼r R. von ehemals 120,00 DM ab 01.06.1999 148,00 DM und ist vor allem auf eine vom Sozialgericht im Urteil nicht erwÃ¤hnte Ãnderung des Kindergelds nach dem BKGG und im Ãbrigen auf eine sehr geringe Ãnderung der hÃ¤lftig angerechneten Leistungen AF zurÃ¼ckzufÃ¼hren. HierfÃ¼r bedurfte es aber nicht des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X. VorschÃ¼sse werden, einmalig oder laufend, nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen bestimmt und gezahlt; fÃ¼r eine "Anpassung" ist Â§ 48 SGB X nicht maÃgebend, vielmehr kÃ¶nnen nach oben und nach unten abweichende BetrÃ¤ge jederzeit ohne die fÃ¼r endgÃ¼ltige Bescheide geltenden Schranken festgelegt werden. Dies folgt aus der VorlÃ¤ufigkeit der Vorschussleistungen, die nach MÃ¶glichkeit die endgÃ¼ltigen Leistungen nicht Ã¼bersteigen sollen und ansonsten nur Ãberbrückungsfunktion, unter anderem zur Vermeidung von HÃ¤rten und Notlagen, haben.

UnabhÃ¤ngig davon ist dem Senat nicht mehr nachvollziehbar, wenn das Sozialgericht Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X als Rechtsgrund- lage dafÃ¼r benutzt, die hÃ¤lftige Anrechnung der AF im Vorschuss- bescheid vom 04.02.1998 durch eine Vorschusszahlung ohne Anrechnung im Bescheid vom 11.05.1999 abzulÃ¶sen. Insoweit fehlt es an einer wesentlichen Ãnderung der rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse; das Sozialgericht nahm vielmehr eine Korrektur wegen einer anderen Rechtsansicht zur Anrechnung bzw. Nichtanrechnung auslÃ¤ndischer Leistungen vor.

Richtigerweise wÃ¤re allenfalls vom Sozialgericht zu fragen gewesen, ob die Beklagte im Bescheid vom 11.05.1999 ihr Ermessen bei der neuen hÃ¶heren Festlegung des Vorschusses insoweit Ã¼berschritten hat, weil ein noch hÃ¶herer monatlicher Vorschuss zu zahlen gewesen wÃ¤re. Dies ist aber zu verneinen, lÃ¤ge nur dann vor, wenn die Beklagte die HÃ¶he des Vorschusses unter Verletzung unstreitiger Rechtsvorschriften fÃ¼r die Berechnung der endgÃ¼ltigen Leistung falsch eingeschÃ¤tzt hÃ¤tte. Denn die Beklagte soll sich ja in etwa an den mutmaÃlich zu erwartenden Leistungen orientieren und darf sich hierbei nur nicht auf unvertretbare Rechtsansichten stÃ¼tzen. Keinesfalls liegt aber ein Ermessensfehler vor, wenn es um umstrittene Meinungen zur Anrechnung auslÃ¤ndischer Leistungen geht, wobei das Sozialgericht fÃ¼r seine eigene nicht mehr als das unrichtige Argument anfÃ¼hren kann, die Ansicht einer von vielen franzÃ¶sischen Familienkassen (Caisse d allocation familiales) â auch die I. hat nur diese und keine Ã¼bergeordnete Funktion â Ã¼ber eine Frage der Rechtsauslegung sei "verbindlich". Ein Argument zur Sache, das zudem so gewichtig und durchschlagend sein mÃ¼sste, dass der Beklagten Ermessensfehlgebrauch bzw. Missbrauch bei Vertreten einer anderen Meinung vorgeworden werden kÃ¶nnte, ist nicht feststellbar.

Damit durfte das Sozialgericht den Vorschussbescheid der Beklagten vom 11.05.1999 nicht fÃ¼r die Zeit ab 01.09.1998 abÃ¤ndern, die Vorschussbewilligung war nicht rechtswidrig; mit seinem Urteil hat der Senat wieder den anfÃ¤nglichen Stand hergestellt. Allerdings muss die Beklagte noch eine endgÃ¼ltige Festsetzung des Kindergelds fÃ¼r R. vom 01.01. bis 31.12.1998 vornehmen; Ã¼ber den Inhalt dieses kÃ¼nftigen Bescheids kann nicht entschieden werden und wurde auch nicht vom Sozialgericht und jetzt vom Senat geurteilt.

3. Kind R. 01.01.1999 bis 31.05.2000 Die Beklagte hat nach Ãberzeugung des Senats das von ihr nach dem BKGG unter Anwendung der EWG-VO zu zahlende Kindergeld richtig festgesetzt. Der Senat teilt die vom Sozialgericht vertretene Ansicht, dass es fÃ¼r das (teilweise) Ruhen der deutschen Leistungen nicht auf eine der beiden genannten rechtlichen Alternativen ankommt; jedenfalls stehen die Leistungen AF als eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung, die nicht einem bestimmten Kind zurechenbar sind, der vollen Zahlung entgegen.

Die AF kÃ¶nnen nicht bei Leistungen fÃ¼r zwei oder mehr Kinder einem einzelnen Kind unter Ausklammerung des ersten Kindes zugeordnet werden. Allgemeine InformationsbroschÃ¼ren, auch wenn sie von franzÃ¶sischen Familienkassen stammen, helfen in dieser Frage nicht weiter. Die Wiedergabe der gesetzlichen

Regelung in diesen BroschÃ¼ren mit "Kindergeld fÃ¼r das zweite Kind" und "Kindergeld fÃ¼r das dritte Kind" mag fÃ¼r einen Laien informativ und oft ausreichend sein; richtig sollte es jedoch, wie in anderen BroschÃ¼ren und auch im Gesetzestext angefÃ¼hrt â heiÃen: "Leistungen bei einem zweiten Kind" und "Kindergeld bei einem dritten Kind".

Die fehlende individuelle Bezogenheit ergibt sich aus dem gesamten Regelungswerk des franzÃ¶sischen Sozialgesetzbuchs. In Art. L511-1 sind zunÃ¤chst alle "presentations familiales" angefÃ¼hrt, wobei der Begriff wohl besser mit Sozialleistungen fÃ¼r die Familie als mit Familienzulagen Ã¼bersetzt wird. Aus der Aufgliederung ergibt sich zunÃ¤chst, dass bestimmte Leistungen schon begrifflich individualisiert sind, wie zum Beispiel die Beihilfe fÃ¼r ein Kleinkind, die Beihilfe zum Schulanfang oder die Elternbeihilfe fÃ¼r die Ausbildung, andere hingegen nicht wie die allocations familiales (AF), nach allgemeiner Ãbersetzung Beihilfe oder finanzielle UnterstÃ¼tzung fÃ¼r die Familie bedeutend. Mehrere der in Art. L511-1 genannten Leistungen wie die Kleinkindbeihilfe (APJE â allocation pour jeune entfant), die allocations familiales (AF â Familienbeihilfe), die majorations pour Ã¢ge (Maj â Alterszuschlag fÃ¼r Kinder) und der complÃ©ment familial (CF â Familienzuschlag) sind Familienleistungen im Sinne von Art.1 Buchstabe i (und Art.72a ff.) EWG-VO 1408/71 und insoweit dem Kindergeld nach dem BKGG vergleichbar. Es gilt das Kumulationsverbot.

Zu den "Sozialleistungen fÃ¼r die Familie" bestimmt Art. L512-1 allgemeinhin, dass jede in Frankreich wohnende franzÃ¶sische oder auslÃ¤ndische Person, die ein oder mehrere in Frankreich lebendes Kind/lebende Kinder unterhÃ¤lt, unter den im Gesetzbuch vorgesehenen Bedingungen in den Genuss der presentations familiales kommt; die Bedingungen sind allgemeiner Art (vgl. Art. L512-3 a.F.: zu berÃ¼cksichtigende Kinder â HÃ¶chstalter â Schul- und Berufsausbildung) oder in den Bestimmungen zu den einzelnen speziellen Leistungen angefÃ¼hrt. Jedenfalls ergibt sich aus Art. L512-1 nicht schon der Gedanke, ein Kind sei nicht "berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig", sondern vielmehr der Gedanke eines Familienlastenausgleichs bei Vorhandensein von Kindern allgemein unabhÃ¤ngig von der Zahl der Kinder. Speziell zum Kindergeld (AF) bestimmt Art. L521-1 a.F. und n.F., dass dieses ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind fÃ¤llig wird (sout dues Ã partir du deuxiÃ¨me enfant Ã charge) bzw. "ab dem zweiten zu unterhaltenden Kind" gewÃ¤hrt wird (sont atribuÃ©es Ã partir du deuxiÃ¨me enfant Ã charge). Die Wendung "Ã partir du" im Sinne von "ab" bzw. "von â¦ an" ist eindeutig. Eine Zuordnung einzelner AnsprÃ¼che fÃ¼r (par) das zweite, dritte oder mehr Kinder findet nicht statt. Es bleibt hier bei einer Hilfe fÃ¼r die Familie wegen grÃ¶Ãerer Belastung mit Kindern (mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind), wobei diese Hilfe (AF) naturgemÃ¤Ã nicht auf die ausschlieÃliche Belastung durch das zweite und das dritte Kind, sondern durch zwei oder mehr Kinder abzielt.

Dieser Grundgedanke ist und bleibt vorhanden, wenn auch gesehen wird, dass die Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften geprÃ¤gt ist von massiven bevÃ¶lkerungspolitischen Zielen der franzÃ¶sischen Regierung. So wird hinsichtlich der AF die Familie mit einem Kind als Normalfall, ohne auÃergewÃ¶hnliche Belastung, angesehen, die Familie mit zwei Kindern mit 682,00 Franc (1998)

gefÃ¶rdert, diejenige mit drei Kindern mit 1.556,00 Franc und die mit vier Kindern mit 2.430,00 Franc. Die unproportionale Steigerung ist der BevÃ¶lkerungspolitik zuzuschreiben und darf nicht den Blick darauf verstellen, dass allgemeiner Grundsatz im Gesetz der Ausgleich der Belastung der Gesamtfamilie zum Beispiel mit zwei Kindern oder drei Kindern insgesamt bleibt und nicht die gedanklich und logisch nicht trennbare isolierte Belastung mit dem zweiten und mit dem dritten Kind; nach dem Grundgedanken des franzÃ¶sischen Sozialgesetzbuchs geht es auch nicht um GeburtsprÃ¤mien. Zutreffend spricht daher die franzÃ¶sische Verbindungsstelle auf die Fragen der Hauptstelle der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die Zuordnung der AF je nach Kind insoweit von einer "nicht individualisierten" bzw. "nicht individualisierbaren" Leistung (prestations francaises non individualisables laut Schreiben vom Juni/Juli 1999).

HierfÃ¼r spricht im Ãbrigen auch Art. L521-3 (ErhÃ¶hung der Familienbeihilfen um einen bestimmten Prozentsatz, zum Beispiel 9 % und 16 % im Jahre 1998, ab einem bestimmten Alter des Kindes, zum Beispiel ab 10 und ab 15 Jahren), die nicht nur fÃ¼r das zweite und dritte Kind gilt, sondern auch fÃ¼r das erste Kind, wenn in der Familie drei Kinder und mehr vorhanden sind. Ein Zuschlag ist zu einer Grundleistung denkbar, nicht dagegen als Zuschlag zu einer fÃ¼r das erste Kind nicht existenten Leis- tung. Abwegig wÃ¤re es im letzteren Fall, zum Beispiel einen gesonderten Kindergeldanspruch fÃ¼r das erste Kind (Zuschlag nur in HÃ¶he von 9 % des Basissatzes, zum Beispiel 192,00 Franc im Jahre 1998) anzunehmen, oder den Alterszuschlag fÃ¼r das erste Kind dem Kindergeld fÃ¼r das zweite oder das dritte Kind zuzurechnen. Nach dem franzÃ¶sischen Sozialgesetzbuch erfolgt jedenfalls nicht eine Einzelzurechnung, sondern ein prozentualer Aufschlag zum monatlichen Gesamtbruttobetrag der AF ("ErhÃ¶hung").

Die Ansicht Ã¼ber das "getrennte" Kindergeld nur fÃ¼r das zweite und das dritte Kind beruht letztlich allein auf den Berechnungsvorschriften. Art. D521-1 bestimmt: Die zur Berechnung der Familienbeihilfe dienenden SÃ¤tze werden prozentual von der in Art. L521-5 vorgesehenen monatlichen Basis (zum Beispiel 2.131,68 Franc zum 01.01.1998) auf 32 % fÃ¼r das zweite unterhaltsberechtigte Kind und 41 % fÃ¼r das dritte und jedes weitere Kind festgelegt. Dementsprechend findet sich auch in BroschÃ¼ren oft die Aufstellung: (Basissatz 2131,68 Franc) par enfant: zweites Kind Prozentsatz 32 % 682,00 Franc drittes Kind Prozentsatz:41 % 874,00 Franc. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass es isoliert oder in ErgÃ¤nzung zu dieser Tabelle eine weitere Aufstellung gibt, die nicht mit "fÃ¼r das Kind", sondern mit "fÃ¼r die Familie" Ã¼berschrieben ist und eine Gesamtfamilienleistung ausweist: (Basissatz 2131,68 Franc) par famille: zwei Kinder Prozentsatz 32 % 682,00 Franc drei Kinder Prozentsatz 73 % 1.556,00 Franc. (vgl. z.B. die von der franzÃ¶sischen Verbindungsstelle der Hauptstelle der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼bersandten Unterlagen).

In der vom Senat beigezogenen Tabelle zur Art. D521-1 ist im Ãbrigen nur die zweitgenannte Tabelle angefÃ¼hrt, wobei es nicht zweites und drittes Kind heiÃt, sondern zwei Kinder ("2 enfants") und drei Kinder ("3 enfants"). Hier findet also wiederum keine gesonderte Zuordnung pro Kind statt.

Dies erklÃ¤rt sich daraus, dass der Gesetzestext des Art. D521-1 (32 % fÃ¼r das zweite Kind, 41 % fÃ¼r das dritte Kind) technischer Art ist; es geht hier ausschlieÃlich um die Berechnung der HÃ¶he der zustehenden Gesamthilfe ("unselbstÃ¤ndige" Rechenfaktoren). Basissatz, ProzentsÃ¤tze pro Kind und prozentuale AltersaufschlÃ¤ge in den Berechnungsvorschriften regeln keinesweg die Grundvoraussetzungen und den Charakter der (Gesamt-)Familienbeihilfe in den Artikeln zu L551, sondern dienen â davon auch Ã¶rtlich und sachlich getrennt in den besonderen Vorschriften D521 â alleine der Berechnung, wie auch dort angefÃ¼hrt ist (Lex taux servant au calcul des allocations familiales). Daher sind die AF nicht dem jeweiligen Kind, zum Beispiel allein dem zweiten Kind bei zwei Kindern, zuzuordnen, sondern als nicht individualisierte Familienhilfe beiden Kindern und dementsprechend prozentual aufzuteilen, soweit es hierauf ankommt.

Es ist seit langem bekannt, dass franzÃ¶sische Familienkassen unterschiedliche Bescheinigungen Ã¼ber das in Frankreich bezogene Kindergeld ausstellen, bei zwei Kindern einmal als auf beide bezogene Leistungen, ein andermal nur als auf das zweite Kind bezogene Leistung (vgl. hierzu u.a. den Schriftverkehr zwischen der deutschen und franzÃ¶sischen Verbindungsstelle und auch die unterschiedlichen und daher widersprÃ¼chlichen Bescheinigungen der A.). MÃ¶glicherweise geschieht dies gedankenlos, zum Beispiel deswegen, weil das Formularblatt fÃ¼r die Bescheinigung der franzÃ¶sischen Kasse von der deutschen BehÃ¶rde zur VerfÃ¼gung gestellt wird und nach der darin vorgesehenen Aufgliederung (erstes Kind, zweites Kind usw.) dem System der BRD und vielen der EU-Staaten entspricht, aber nicht dem franzÃ¶sischen System. Sofern konkrete (und im Ãbrigen unterschiedliche) Rechtsansichten der Ã¶rtlichen Familienkassen hierzu bestehen, sind diese fÃ¼r die deutschen BehÃ¶rden und Gerichte nicht bindend. Solange in den EWG-Verordnungen oder AnhÃ¤ngen hierzu keine Deklarationen oder zwingende Vereinbarungen niedergelegt sind, ist das franzÃ¶sische Recht selbstÃ¤ndig von BehÃ¶rden und Gerichten auszulegen, wofÃ¼r die Stellungnahmen Ã¼bergeordneter und kompetenter franzÃ¶sischer BehÃ¶rden eine Hilfe zu leisten vermÃ¶gen. Bei der Auslegung des franzÃ¶sischen Rechts geht es im Ãbrigen bei Feststehen einer Familienleistung im Sinne von Art.1 Buchstabe i EWG-VO 1408/71 nicht um die Auslegung supranationaler gemeinschaftlicher Normen.

Die Berufung der Beklagten musste daher auch hinsichtlich des Kindergelds fÃ¼r R. vom 01.01.1999 bis 31.05.2001 Erfolg haben.

Dementsprechend war die Klage gegen die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide in vollem Umfang abzuweisen, und zwar aus den oben dargelegten GrÃ¼nden ohne RÃ¼cksicht darauf, dass die Bearbeitung der Kindergeldangelegenheit durch die Beklagte keineswegs ordnungsgemÃ¤Ã war; auf verschiedene WidersprÃ¼che zwischen Bescheidtext und Bescheidanlage, das "Vergessen" der endgÃ¼ltigen Regelung verschiedener ZeitrÃ¤ume, die bloÃe Wiedergabe von rechnerischen Endergebnissen, zu deren Nachvollziehung fÃ¼r Laien unzumutbare rechtliche und buchhalterische FÃ¤higkeiten abverlangt werden, und die "versteckten", von der Anrechnung in Â§ 42 Abs.2 Satz 1 SGB I nicht mehr gedeckten Aufrechnungen wird hingewiesen. Die unsystematische Vorgehensweise im Zeitraum von 1998 bis 2000

ist nicht als beispielhaft anzusehen und in formeller Hinsicht in manchen Punkten nicht korrekt. Gleichwohl war das Endergebnis, soweit der Senat hierÃ¼ber urteilen konnte und durfte, zutreffend. Ãberprüft hat der Senat hierbei auch in allen Einzelheiten die Frage, ob die Leistungen fÃ¼r das Kind R. gesetzesentsprechend und rechnerisch richtig bewilligt worden sind. Dies wÃ¤re schon Aufgabe des Sozialgerichts gewesen, das sich aber mit den einzelnen Zahlungen in keiner Weise befasst hat. Der Senat weist hierzu darauf hin, dass der Klageantrag in erster Instanz nicht korrekt formuliert gewesen ist. Er war dahingehend auszulegen, dass der KlÃ¤ger mit seiner Anfechtungs- und Leistungsklage begehrte, hÃ¶heres Kindergeld fÃ¼r das Kind R. zu erhalten, wobei der Zusatz "ohne Anrechnung der AF" streng genommen nur zur BegrÃ¼ndung gehÃ¶rt. Der KlÃ¤ger kann keine BeschrÃ¤nkung des Ãberprüfungsspielraums des Gerichts dahingehend vornehmen, aus welchen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nden eine hÃ¶here als die bisherige Kindergeldleistung zu zahlen ist. Auch das Sozialgericht darf nicht nur die vom KlÃ¤ger vorgebrachten GrÃ¼nde, wie hier die Anrechnung franzÃ¶sischer Leistungen prÃ¼fen, sondern muss auch feststellen, ob dem KlÃ¤ger aus sonstigen rechtlichen GrÃ¼nden nicht ein hÃ¶heres als das von der Beklagten festgestellte Kindergeld zusteht. Angefochten ist nÃ¤mlich, Ã¤hnlich wie im Rentenrecht, die Bewilligung des Kindergelds mit dem konkreten Zahlbetrag, und nicht wegen einer bestimmten Rechtsanwendung oder Rechtsfrage, die natÃ¼rlich auch Einfluss auf die HÃ¶he des Kindergelds hat.

ErgÃ¤nzend zur Abweisung der Klage gegen die Bescheide vom 11.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2000 und des Bescheides vom 25.05.2000 war auch die vom KlÃ¤ger in erster Instanz erhobene Feststellungsklage abzuweisen; dies musste der Senat nachholen, nachdem das Sozialgericht hierÃ¼ber keine Entscheidung getroffen hat.

Die Feststellungsklage (Â§ 55 SGG), bezogen auf den Zeitraum bis zum 31.05.2000, war schon deswegen unzulÃ¤ssig, weil der KlÃ¤ger sein Ziel mit der vorrangigen Anfechtungs- und Leistungsklage, die er im Ãbrigen auch erhoben hat, zu verfolgen hatte (Â§ 54 Abs.1 und 4 SGG). FÃ¼r die Feststellungsklage fehlte es am RechtschutzbedÃ¼rfnis.

Soweit die Feststellungsklage die Zeit ab 01.06.2000 betrifft, so ist sie in zweierlei Hinsicht unzulÃ¤ssig. Zum einen stellt der Umstand, wie die Beklagte kÃ¼nftig das Recht anzuwenden oder zu handhaben hat (Rechtsfrage), kein RechtsverhÃ¤ltnis oder keinen sonstigem Tatbestand im Sinne von Nrn.1 bis 4 des Â§ 55 Abs.1 SGG dar; eine gesetzliche Ausnahme des Â§ 55 Abs.2 SGG hierzu, die zulÃ¤ssige Feststellungsklage, in welchem Umfang (bereits geleistete) BeitrÃ¤ge im Bereich des Sozialrechts zu berechnen oder anzurechnen sind, wenn ein Ã¶ffentlich rechtliches VersicherungsverhÃ¤ltnis unstreitig besteht, darf nicht analog rechtserweiternd ausgelegt werden. Mithin liegt im vorliegenden Rechtsstreit ein Tatbestand vor, fÃ¼r den das Mittel der Feststellungsklage gar nicht vorgesehen ist. Zum anderen ist eine vorbeugende Feststellungsklage in Hinblick auf eine unbestimmte und denkbare Vielzahl kÃ¼nftiger Verwaltungsakte mangels konkretisierter oder konkretisierbarer VerhÃ¤ltnisse nicht mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger ist in einem solchen Falle auf die Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs.1 SGG) mit dem

vorausgehenden Widerspruchsverfahren im jeweils konkret anstehenden Fall zu verweisen, falls in diesem Fall die ihn interessierende Rechtsfrage aktuell werden sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024